s.B.31.31.Gr.O.1. - LT/fk a.82.Athen

3003 Bern, den 24. Mai 1972

## Aktennotiz

Verhandlungen über den Abschluss eines schweizerisch-griechischen Sozialversicherungsabkommens

Vom 9. bis 19. Mai 1972 fanden in Athen Verhandlungen über ein schweizerisch-griechisches Sozialversicherungsabkommen statt. Diese zeichneten sich durch zwei Besonderheiten aus: Erstens versuchten die Griechen, diesen Umstand politisch aufzuwerten. So liessen sie unmittelbar nach der Höflichkeitsvisite von Minister Motta beim Aussenministerium eine Pressemitteilung veröffentlichen, in der von der "Unterzeichnung eines Sozialversicherungsabkommens" die Rede war. Auch wurden die Verhandlungen vom Minister der "Services sociaux", Antoine Bernaris, persönlich eröffnet, was bisher noch in keinem andern Land der Fall gewesen war. Bernaris nahm auch an dem von Botschafter de Graffenried offerierten Essen teil und lud seinerseits zu einem Déjeuner ein. Endlich sei erwähnt, dass wir am 15. Mai mitten in den Verhandlungen zu einer Pressekonferenz geführt wurden, an der Minister Bernaris in Gegenwart von Radio und Fernsehen das Budget seines Ministeriums präsentierte. Anwesend waren neben 10 Journalisten und 50 bis 70 Direktoren seines Ministeriums die schweizerische und griechische Verhandlungsdelegation. Im Anschluss an das Referat des Ministers wurden aus dem Kreise der Direktoren und der Presseleute einige Fragen gestellt, die Bernaris beantwortete. Soweit wir es beurteilen konnten, kamen unsere Verhandlungen nicht zur Sprache. Im Anschluss an die Pressekonferenz fand ein Empfang durch den Minister statt.

Die zweite Besonderheit lag darin, dass sich die griechische Delegation für die Verhandlungen Zeit liess, wobei die klimatischen Verhältnisse vielleicht auch eine Rolle spielten. Die Besprechungen wurden nicht sehr zielstrebig geführt und waren oft gehemmt



durch notwendige Rückfragen bei den zuständigen Ministerien, Abwesenheit des griechischen Delegationschefs usw. So wurde es erst am zweitletzten Tage möglich, die Bestimmungen über die griechische Sozialversicherung zu behandeln. Es ist eine zweite Verhandlungsphase in Bern vorgesehen. Das Abkommen selber möchte aber der Delegationschef, was wiederum bezeichnend ist, in Athen unterschreiben.

Vor den eigentlichen Verhandlungen hatten auf der Botschaft interne Vorbesprechungen stattgefunden; so zwischen Botschafter de Graffenried und den Delegationsmitgliedern, zwischen Gilbert Philippin, Präsident des Schweizerklubs, und der Delegation sowie dem Vertrauensanwalt der Botschaft, Phyrrus Kioussis, und den Delegationsmitgliedern. An den Gesprächen nahmen auch Coigny und Pawloff von der Botschaft teil.

Botschafter de Graffenried gab einen allgemeinen Ueberblick in politischer Hinsicht und wies insbesondere darauf hin, dass in Griechenland sämtliche Verhandlungen gleich welcher Natur über das Aussenministerium laufen. Philippin empfahl, sich mit der Unterzeichnung des Abkommens Zeit zu lassen. Er regte auch an, einen Ausspracheabend mit der Schweizerkolonie zu organisieren. Dieser fand dann am 11. Mai statt. Endlich wünschte er, dass die ungefähr 80 Versicherungskassen, welche in Griechenland existieren, in das Sozialversicherungsabkommen integriert werden. Auch warf er die Frage der Kumulation der Renten auf. Der Vertrauensanwalt seinerseits wies darauf hin, dass die Swissair im Verlaufe der vergangenen Jahre Beiträge in der Höhe von 1,5 Mio. Drachmen an die griechische Sozialversicherung bezahlt habe, welche sie nicht zurückerhalten könne, weswegen er mit der IKA (oberste griechische Sozialversicherungsbehörde) prozessiere. Seiner Ansicht nach seien diese Beiträge mit Rücksicht auf die "Convention d'établissement et de protection juridique" vom 1. Dezember 1927 zu Unrecht bezahlt worden. In der anschliessenden Aussprache bezweifelte ich, ob diese Konvention herangezogen werden könne, und zwar weil sie lange vor der Sozialversicherung existierte und die Beiträge nicht ohne Gegenleistung

(Sozialversicherungsschutz) geleistet worden seien. Im übrigen lag es Herrn Kioussis daran, darauf zu dringen, dass die Swissair-Angestellten inskünftig der schweizerischen AHV unterstellt werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich in Griechenland aufhalten.

Ueber die eigentlichen Verhandlungen sei folgendes bemerkt:

- 1. Das vom Bundesamt für Sozialversicherung in die Präambel aufgenommene Staatsoberhaupt "Sa Majesté le Roi des Hellènes" musste, was zu erwarten war, auf Wunsch der griechischen Delegation durch die "Regierung des Königreiches Griechenland" ersetzt werden.
- 2. Entsprechend dem Wunsch des Präsidenten des Schweizerklubs habe ich die Liste über die Kassen der "régimes spéciaux" verlangt. Diese wurde uns nach einigen Tagen überreicht. Wie weit sie in das Abkommen einbezogen werden, ist noch nicht abschliessend geklärt.
- 3. In bezug auf die Unterstellung des Swissair-Personals wird eine gleiche Regelung vorgesehen wie in andern Abkommen. Diese kommt dem Wunsch der Swissair voll und ganz entgegen. Neu ist, dass die nichtständigen, auf dem Platz Angestellten ein Optionsrecht während 6 Monaten erhalten sollen, analog dem auf dem Platz durch die Botschaften oder Konsulate angestellten Personal.
- 4. Die Bestimmung über die Behandlung des diplomatischen und konsularischen Personals wurde unverändert akzeptiert (Modell Spanien).

  Es ist noch zu prüfen, ob wegen allfälligen griechischen Funktionären bei den Internationalen Organisationen in Genf eine Ergänzung nötig ist.
- 5. Nach griechischer Gesetzgebung ist das Doppelbürgerrecht zugelassen, wobei aber im Gegensatz zu uns die griechische Nationalität nur mit der kirchlichen Trauung erworben wird. Solange jemand in Griechenland wohnt, gilt er ausschliesslich als Grieche.
- 6. Die in Griechenland bekannte "Fortgesetzte Versicherung" ist im Gegensatz zu unserer freiwilligen AHV auch Ausländern zugänglich,

setzt aber voraus, dass man vorher obligatorisch versichert gewesen ist.

- 7. Die griechische Delegation hat sich in bezug auf die IV für das Modell Spanien und Türkei entschlossen, d.h. also für die Risiko-versicherung: jenes Land übernimmt den Fall, in dem die Invalidität eingetreten ist. Im andern Land zurückgelegte Versicherungszeiten werden totalisiert.
- 8. Die Frage des Transfers gab längere Zeit zu reden. Nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen eröffnete uns der griechische Delegationschef, dass die ungehinderte Zahlung in jene Länder garantiert werde, mit denen Griechenland Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen habe. In andere Länder seien Ueberweisungen bis zu einem Gesamtbetrag von total 1'400 Dollars im Jahr zugelassen (dies ist für griechische Verhältnisse ein sehr hoher Betrag).
- 9. In diesem Zusammenhang warf ich auch die Frage des ungehinderten Transfers der Solidaritätsfondsbeiträge auf. Die griechische Delegation hat sich bereit erklärt, dieses Begehren auf die zweite Verhandlungsphase hin näher zu prüfen. Ein entsprechender Hinweis findet sich im Verhandlungsprotokoll. Ob dieser Transfer sogar auf andere Ueberweisungen, z.B. von Spargeldern, ausgedehnt werden kann (unter dem Titel der 3. Säule der Sozialversicherung entsprechend der schweizerischen Konzeption), bedarf noch im Einvernehmen mit der Botschaft näherer Prüfung. Wichtig ist die Frage der Formulierung und der systematischen Stellung der Erklärung (Schlussprotokoll oder nur separate Wohlwollenserklärung ausserhalb Abkommen?).
- 10. Unser Krankenkassensystem bereitete den griechischen Unterhändlern, wie den Italienern und Spaniern, einiges Kopfzerbrechen, und zwar wiederum wegen des Umstandes, dass die griechischen Familienange-hörigen von Gastarbeitern in der Schweiz nicht krankenversichert sind. Sie haben die schweizerische Delegation gebeten zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, die schweizerischen Arbeitgeber anzu-

halten, für die Familienangehörigen ihrer Gastarbeiter Krankenkassenbeiträge für die griechische Krankenkasse zu erheben. Minister Motta hat dieses Begehren zur Prüfung entgegengenommen.

ll. In bezug auf die freiwillige AHV ergeben sich keine Schwierigkeiten. Die Griechen sind an der schweizerischen freiwilligen AHV
nicht interessiert. Auch wird der Transfer der Beiträge zugelassen. Der gleichzeitige Bezug einer Rente der freiwilligen AHV und
der griechischen Sozialversicherung bietet keine Schwierigkeiten.
Die Kumulation ist also zugelassen. Ebenso soll der Transfer zugunsten von Hilfskassen in der Schweiz (2. Säule) unbeschränkt
möglich sein.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Begehren der Schweizer in Griechenland praktisch alle berücksichtigt werden konnten.

Für die zweite Verhandlungsphase ist noch genügend Diskussionsstoff vorhanden. Es ist m.E. nicht einmal sicher, ob dann der Abkommensentwurf fertig durchberaten werden kann.

Li lus plus

## Kopien:

- Herrn Botschafter Thalmann
- Politischer Dienst West
- Protokoll
- Schweizerische Botschaft in Athen
- Herrn Jaccard

